

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 2023/123

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	10.07.2023	Kenntnisnahme

Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach

I. Information

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache Nr. 01/311 vom 06.12.2001 in seiner Sitzung am 04.02.2002 beschlossen, dass eine regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen erfolgen soll. Vorgabe ist, dass bei Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg i. H. v. 10 %, jedoch spätestens alle 5 Jahre eine Überprüfung erfolgen solle.

In der Gemeinderatssitzung im April 2015 wurde nachgefragt, ob der damalige Beschluss grundsätzlich umgesetzt werde. Daraufhin wurden die Ämter um Prüfung und Mitteilung gebeten, welche Gebühren, Entschädigungen, usw. erhoben werden und wann diese letztmalig geändert wurden. Diese Rückmeldungen wurden in einer Liste erfasst (siehe Drucksache Nr. 2017/059) und überprüft.

Es wurde festgestellt, dass einige Gebühren und Preise angepasst wurden. Eine periodische Anpassung in allen Bereichen erfolgte jedoch nicht.

II. Weitere Vorgehensweise

Mit den Vorlagen (Drucksache Nr. 2017/059 und Drucksache 2018/062) wurde angeregt, eine jährliche Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen in fünf bis acht verschiedenen Bereichen vorzunehmen. Dies wird auch kontinuierlich vom Finanzdezernat im Vorbericht zu den Haushaltsplänen gefordert. Bei der Festlegung der jährlichen Anzahl der Anpassungsbereiche sollte eine übermäßige Belastung der Gebührenzahler sowie der Verwaltung vermieden werden.

Das Prüfungsamt führt eine jährliche Prüfung der geplanten Umsetzung durch. In der Drucksache 2022/068 hatte das Prüfungsamt folgende Bereiche zur Gebührenanpassung vorgeschlagen.

1. Kostenordnung für städtische Räume (Ziffer 17 der Aufstellung):

Im Herbst 2019 war ein Fachmann für Versammlungsstättenverordnungen zur Beratung der Benutzungsordnung für die Schulräume als auch die Sporthallen vor Ort. Es hat sich herausgestellt, dass die Stadtverwaltung als Schulträger nicht nur für Veranstaltungen in Schulgebäuden, bei denen Räumlichkeiten vermietet werden, zuständig ist, sondern auch für sämtliche Schulveranstaltungen, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen – sprich eigentlich alle Veranstaltungen in Schulräumen, die nicht klassischem Schul- und Unterrichtsbetrieb entsprechen. Der Berater hat als Zeitspanne für die Erstellung verlässlicher Nutzungsordnungen für alle Räumlichkeiten etwa zwei Jahre genannt. Es ist sinnvoll, Schul- und Sporträume hier in einem Prozess zu betrachten und dann in einer gemeinsamen Vorlage in den Gemeinderat einzubringen. Als Begründung für den langen Zeitraum sieht der Berater u.a. folgende Gründe:

- Es müssen zunächst alle Räumlichkeiten mit Größe, Art der aktuell stattfindenden Veranstaltungen, Zulassung in der Baugenehmigung, Auslegung der Rettungswege, Anwendung der Versammlungsstättenverordnung, etc. erfasst werden.
- Es muss eine Abstimmung mit den Schulleitungen stattfinden, um ihnen die Verantwortlichkeiten im Sinne der VersammlungsstättenVO für Schulveranstaltungen zu übertragen und Zuständige entsprechend zu schulen.
- Es muss für jede Art der Räumlichkeiten (Sporthallen, Turnhallen, Mehrzweckhallen, Unterrichtsräume, Aulen, Mensen, etc.) eine Benutzungsordnung erstellt werden und die Gebührenkalkulationen entsprechend angepasst werden.

All dies erfordert innerhalb der Verwaltung, mit dem Berater, mit den Schulen, den Nutzern der Räume und auch dem Gemeinderat einen enormen Abstimmungsaufwand, weshalb der Erfahrungswert des Beraters zeigt, dass man für den Gesamtprozess bei Kommunen etwa 2 Jahre rechnen muss.

Aufgrund der vergangenen Corona Situation ruhten die Arbeiten an der Erstellung der Benutzungsordnung und der Gebührenkalkulation, da die Kapazitäten des Amtes für Bildung, Betreuung und Sport Corona bedingt ausgeschöpft waren. Da bis heute weitere zu bewältigende Sonderaufgaben im Amt für Bildung, Betreuung und Sport anfallen, konnte das Thema Kostenordnung für Städtische Räume noch nicht wieder aufgegriffen werden.

2. Benutzungsgebühren für Stadion und Sportplätze, Turn-, Sporthallen und Mehrzweckhallen (Ziffer 18 der Aufstellung):

Siehe Begründung Nr. 1.

3. Marktgebührensatzung, Wochenmarkt und Jahrmarkt (Ziffer 4 der Aufstellung)

Hier wurde 2016 eine 3-Jahres-Frist beschlossen. Die letzte Satzung wurde mit Drucksache 2015/282-1 zum 01.03.2016 beschlossen. Um die Marktbesucher aufgrund von Corona bedingten Mehrausgaben nicht noch mehr zu belasten, wurde die Anpassung der Marktgebühren auf 2022 verschoben. Bedingt durch Stellenwechsel der Amtsleitung und stv. Amtsleitung sowie sehr hohem Arbeitsaufkommen im Amt für Liegenschaften verzögert sich die Anpassung erneut und ist auf Herbst 2023 gemeinsam mit der Anpassung der Marktordnung geplant.

4. Gebührensatzung der Stadtbücherei – Gebühren und Entgelte (Ziffer 26 der Aufstellung)

Nach der Anpassung zum 01.04.2014 (Drucksache Nr. 2014/45) wurde die Gebührensatzung der Stadtbücherei zum 01.01.2023 mit Drucksache Nr. 2022/108 aktualisiert.

5. Gebührensatzung der Bruno-Frey-Musikschule (Ziffer 28 der Aufstellung)

Nach der letzten Gebührenerhöhung zum 01.09.2016 (Drucksache Nr. 2016/107) wurde die Gebührensatzung der Bruno-Frey-Musikschule zum 01.09.2022 mit Drucksache Nr. 2022/108 angepasst.

6. Miet- und Nebenkosten Stadthalle, Gigelberghalle, Kömödienhaus, Stadtbierhalle (Ziffer 19 der Aufstellung)

Die letzte Anpassung fand zum 01.09.2017 (Drucksache Nr. 2017/041) statt. Zum 01.01.2023 wurden die Miet- und Nebenkosten Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus und Stadtbierhalle mit Drucksache Nr. 2022/106 erhöht.

Die Ermäßigungsregelung für Biberacher Verein und Institutionen bei der Nutzung der Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus, Stadtbierhalle wurde zum 01.09.2017 (Drucksache Nr. 2017/047) angepasst und ist weiterhin gültig. Die Ermäßigungen werden prozentual auf die Grundmiete der Räumlichkeiten gewährt.

III. Vorschlag Anpassungen für 2023:

Bereits in Bearbeitung:

1. Kostenordnung für städtische Räume (Ziffer 17 der Aufstellung)
2. Benutzungsgebühren für Stadion und Sportplätze, Turn-, Sporthallen und Mehrzweckhallen (Ziffer 18 in der Aufstellung)
3. Marktgebührensatzung, Wochenmarkt und Jahrmarkt (Ziffer 4 der Aufstellung)

Neu zu bearbeiten:

1. Sondernutzungssatzung – Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Ziffer 12 der Aufstellung)
Letztmalige Anpassung erfolgte zum 01.04.2017 mit Drucksache 2017/022 und 2017/022/1. Pandemiebedingter Erlass von Sondernutzungsgebühren im Bereich Einzelhandel und Gastronomie für das Jahr 2022 wurde mit Drucksache 2022/017 beschlossen.
2. Fortschreibung der Verrechnungssätze für mietfreie Raumüberlassung an Vereine (Ziffer 39 der Aufstellung)
Laut Aktennotiz vom 11.07.2013 wurde zwischen Gebäudemanagement und Amt 20 die mietfreie Raumüberlassung an Vereine abgestimmt. Eine Fortschreibung alle 3 Jahre erfolgt nach dem Wohnungs-Mietpreisindex für Baden-Württemberg. Die Verrechnungssätze zum 01.06.2022 werden aufgrund einer Basis-Jahr-Anpassung durch das statistische Landesamt und der dadurch noch fehlenden Werte erst im 4. Quartal 2023 angepasst.

Renate Werner

Anlage Gesamtliste 2023